

**LWLD-Wi/E-26****Amt der Oö. Landesregierung**

Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und
ländliche Entwicklung
Abteilung Wirtschaft
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Eingangsstempel

 Zutreffendes ankreuzen!**Angaben zur Firma**

Name (genauer Firmen- wortlaut)			
Anschrift	PLZ _____ Ort _____	Straße _____ Nr. _____	
Ansprechperson: _____	Tel.: _____		
Firmenbuch-Nr.: _____	Anzahl der gesamten Arbeitnehmer/innen _____		

Folgende/r Arbeitnehmer/in hat mit der oa. Firma vom _____ bis _____ eine
Bildungskarenz gemäß § 11 AVRAG vereinbart und besucht in dieser Zeit folgende Weiterbildungsmaßnahme/n:

Angaben zum/zur Arbeitnehmer/in

Name	Familiename _____ <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich		
	Vorname _____ SV-Nr./ Geb. Dat. _____		
Anschrift (Hauptwohnsitz)	PLZ _____ Ort _____	Straße _____ Nr. _____	
Falls mehrere Arbeitnehmer/innen die gleichen Weiterbildungsmaßnahmen absolvieren, legen Sie bitte als Beilage eine Teilnehmer- liste mit den oben angeführten Datenfeldern bei. Teilnehmerliste: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

Weiterbildungsmaßnahme/n

Bezeichnung der Weiter- bildungsmaßnahme	
Dauer von – bis	
Schulungsinstitut (Name und Adresse)	
Gesamtkosten (Netto)	

Bezeichnung der Weiter- bildungsmaßnahme	
Dauer von – bis	
Schulungsinstitut (Name und Adresse)	
Gesamtkosten (Netto)	

Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme	
Dauer von – bis	
Schulungsinstitut (Name und Adresse)	
Gesamtkosten (Netto)	

Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme	
Dauer von – bis	
Schulungsinstitut (Name und Adresse)	
Gesamtkosten (Netto)	

Errechnete Gesamtkosten der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen: _____ Euro

Kostenübernahme durch das Land Oberösterreich

Der Ersatz von 50 % der oa. Kurskosten (max. 3.000 Euro pro Arbeitnehmer/in) wird beantragt.

Folgende für die Förderung unabdingbare Nachweise sind diesem Antrag beizulegen:

Ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Förderungserklärung (siehe Anhang – Die „De-minimis-Beihilfen-Abfrage“ ist für diese Förderung nicht relevant und muss somit nicht ausgefüllt werden.)

Wichtiger Hinweis:

Nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme/n schicken Sie die Rechnung/en mit dem dazugehörigen Überweisungs- bzw. E-Banking-Beleg, die Teilnahmebestätigung/en des Schulungsinstitutes und die AMS-Bestätigung betreffend die Genehmigung des Weiterbildungsgeldes an die Abteilung Wirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung. Bei Vorliegen aller Förderungsvoraussetzungen werden für bis zu 30 Arbeitnehmer/innen 50 % der Kosten (max. 3.000 Euro pro Arbeitnehmer/in) an die in der Förderungserklärung angegebene Bankverbindung überwiesen.

Als förderbare Kosten werden die Ausbildungskosten der Weiterbildungsmaßnahme anerkannt. Aufenthaltskosten sowie anderweitig anfallende Kosten sind nicht förderbar.

Der Förderwerber erklärt bzw. verpflichtet sich für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich,

1. - die "Richtlinien für die Förderung von Weiterbildungskosten im Rahmen der Aktion Bildungskarenz plus durch das Land Oberösterreich" (abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at; Suchbegriff: Bildungskarenz plus) und
- die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" (abrufbar unter www.land-oberoesterreich.gv.at; Themen – Förderungen) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere
- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilte Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen;
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen;
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen.
2. dass jeder allfällige Abbruch oder jede Unterbrechung der Bildungsmaßnahme unaufgefordert binnen 2 Wochen der Abteilung Wirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung mitgeteilt wird.
3. dass für die o.a. Weiterbildungsmaßnahme oder Teile der Weiterbildungsmaßnahme weder vom/von der Arbeitnehmer/in noch von der Firma bei anderen Institutionen um eine Förderung angesucht wird/wurde.
4. dass die Kurskosten zur Gänze von der Firma bezahlt werden.
5. dass die Teilnahmebestätigung des Schulungsinstitutes nach Beendigung der Weiterbildungsmaßnahme binnen 2 Wochen unaufgefordert der Abteilung Wirtschaft, Amt der Oö. Landesregierung zugesendet wird.

Die Richtlinie für die Förderung von Weiterbildungskosten im Rahmen der Aktion Bildungskarenz plus wird auf Basis des Art. 3 iVm Art. 38 f der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 09.08.2008, L 214/19) freigestellt. Die dort definierten Voraussetzungen sind daher jedenfalls einzuhalten.

Ort, Datum

Firmenstempel, Firmenmäßige Unterschrift

Informationen zur Bildungskarenz Plus

Land OÖ und AMS OÖ bieten – begrenzt auf den Zeitraum zwischen 17.11.2008 und 30.4.2011 – eine Spezialförderung auf Basis der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung, VO (EG) Nr. 800/2008 vom 6. August 2008 an, die darauf abzielt, Arbeitskräfte auch während wirtschaftlich schwieriger Zeiten im Unternehmen zu halten und unter attraktiven Konditionen beruflich weiterzubilden.

Die karenzierten Personen erhalten vom AMS Weiterbildungsgeld. Dieses ist beim AMS OÖ zu beantragen.

Das Land Oberösterreich refundiert dem Unternehmen bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen 50 % der Ausbildungskosten bis zu einem Maximalbetrag von 3.000 Euro pro Arbeitnehmer/in.

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn der Bildungsmaßnahme, jedoch bis 31.12.2010, beim Amt der Oö. Landesregierung, Abt. Wirtschaft einzureichen. Nach Beendigung der Ausbildungen sind die Kursrechnungen mit den dazugehörigen Zahlungsbelegen, die Teilnahmebestätigung des Schulungsinstitutes und die AMS-Bestätigung betreffend die Genehmigung des Weiterbildungsgeldes nachzureichen.

Förderungsvoraussetzungen:

- Tatsächliche Gewährung des Weiterbildungsgeldes durch das AMS OÖ
- Arbeitnehmer/in mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich
- Teilnahmebestätigung vom Schulungsinstitut
- Die Anzahl der Teilnehmer/innen ist auf die Hälfte der Belegschaft bzw. max. 30 Personen pro Unternehmen beschränkt. Darüber hinaus sind Sonderlösungen im Vorfeld individuell zu beantragen.
- Die Bildungsmaßnahme muss ab 17.11.2008 absolviert und bis spätestens 30.4.2011 abgeschlossen werden.
- Abwicklung der Weiterbildungsmaßnahme durch eine zertifizierte Bildungseinrichtung (www.weiterbilden.at; unter dem Link "Ihre Bildungsanbieter" sind die öffentlichen Bildungseinrichtungen angeführt, unter dem Link "zertifizierte Einrichtungen" alle privaten.)
- Die Mindestdauer des Weiterbildungsgeldes beträgt 2 Monate, die max. Dauer 12 Monate. Die max. Dauer von 12 Monaten kann auch blockweise (jeweils aber mind. 2 Monate) absolviert werden.
- Es wird keine anderweitige Landesförderung aus dem Titel Wirtschaft/Arbeitsmarkt/Bildung für den eingereichten Förderantrag gewährt.
- Die Weiterbildungskosten werden zur Gänze vom Betrieb übernommen.



FinD/E-2

Amt der Oö. Landesregierung

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

AZ: _____

Daten der Förderungswerberin / des Förderungswerbers

Name/Verein/Firma	_____						
Adresse	PLZ _____ Ort _____						
	Straße _____ Nr. _____						
	Telefon _____ Fax _____						
	E-Mail _____						
	Soz.-Vers.-Nr./Geb.-Dat.						
	Firmenbuch-Nr. _____	Vereinsregister-Nr. _____					
Bankverbindung	Institut _____						
	BLZ _____ Konto-Nr. _____						
Zum Vorsteuerabzug berechtigt	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein						
Beantragte Förderung (Förderungszweck)	_____						

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) bereits eine Förderung aus öffentlichen Mitteln erhalten oder wurde mir/uns zugesagt: Ja Nein

Wenn ja: Höhe der Förderung: _____ Euro
 Förderstelle(n) (samt Genehmigungsdaten): _____

Für den beantragten Förderungszweck habe(n) ich (wir) noch bei anderen Stellen um eine Förderung aus öffentlichen Mitteln angesucht oder werde(n) ich/wir noch ansuchen: Ja Nein

Wenn ja: Förderstelle(n) _____

Beachtung von Gender Mainstreaming und Gleichstellung von Männern und Frauen:

Auf Basis der Staatszielbestimmungen in Art. 7 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes bzw. Art. 8 Abs. 4 des Oö. Landes-Verfassungsgesetzes verpflichtet sich die Förderungswerberin/der Förderungswerber zur Einhaltung des Prinzips der Gleichstellung von Frauen und Männern.

(Nähere Informationen finden Sie unter

<http://www.land-oberoesterreich.gv.at/cps/rde/xbcr/ooe/genderfolder.pdf>)

Eine Förderung des Landes Oberösterreich ist ausgeschlossen, wenn die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.

In welchen Bereichen unterstützt die Förderung konkret die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern ? (Bitte kreuzen Sie jene Bereiche an, die aus Ihrer Sicht zutreffen)

- Gleiche Entlohnung für gleichwertige Arbeit – Abbau von Einkommensunterschieden zwischen den Geschlechtern
- Verbesserung der Zugangschancen vor allem für Frauen am Arbeitsmarkt
- Verbesserung der Berufschancen, Bildungs- und Aufstiegsmöglichkeiten für Frauen
- Gerechtere Verteilung der familiären Betreuungsarbeit und der ehrenamtlichen Tätigkeit
- Aufweichen bzw. Überwinden von traditionellen Rollenbildern
- Ausgewogener Zugang und Nutzung der Förderung bzw. der Angebote und Leistungen Ihrer Organisation durch Frauen und Männer gleichermaßen

Mit welchen Maßnahmen, auf die sich die Förderung bezieht, werden konkrete Schritte zu mehr Gleichstellung zwischen den Geschlechtern erzielt ?

(Beantwortung ist nicht Voraussetzung für die Förderungsgewährung und dient uns lediglich zur Information)

Beachtung des Diskriminierungs- und Benachteiligungsverbot:

Im Oö. Anti-DiskriminierungsG, LGBl. Nr. 50/2005 (<http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich>) ist jede Diskriminierung aus Gründen der „Rasse“ oder ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung verboten.

Die Förderungswerberin / Der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen.

Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.

Ich (Wir) bin (sind) innerhalb der letzten fünf Jahre wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden

Ja Nein

Wenn ja: am _____, am _____

De-minimis-Beihilfen:

Auf Grund der wettbewerbsrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union muss eine Förderung an kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) nicht notifiziert (angemeldet) und genehmigt werden, wenn damit innerhalb der letzten drei Steuerjahre der Betrag von 200.000 Euro bzw. im Bereich des Straßentransportsektors der Betrag von 100.000 Euro an insgesamt erhaltenen De-minimis-Beihilfen nicht überschritten wird.

Ich (Wir) habe(n) in den letzten drei Jahren De-minimis-Beihilfen erhalten

Ja Nein

Wenn ja: Bitte vollständige Übersicht anschließen

Förderungserklärung

1. Ich (Wir) erkläre(n) bzw. verpflichte(n) mich (uns), für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die "Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich" *) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ②
- einer Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 9 der Richtlinien zuzustimmen; ③
- einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ④

und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

Ort, Datum

Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin/des Förderungswerbers)

2. Ich (Wir) stimme(n) ausdrücklich einer Veröffentlichung meines/r (unseres/r) Namen/s und Anschrift, des Zwecks sowie der Art und Höhe der Förderung im Rahmen von Förderberichten zur Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich, insbesondere im Internet, zu.

Ort, Datum

Unterschrift
(Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige Unterschrift
der Förderungswerberin / des Förderungswerbers)

*) Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, Fin-010104/187-2007, verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 10. Jänner 2008, Folge 1/2008, und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter <http://www.land-oberoesterreich.gv.at> > Themen > Förderungen

Auszug aus den Allgemeinen Förderungsrichtlinien

1 § 4

1. Eine Förderung ist insbesondere ausgeschlossen, wenn
 - der Förderungszweck offensichtlich nicht erreicht werden kann;
 - ein Notstand bei einem wirtschaftlichen Unternehmen selbst mit Hilfe der Förderung nicht behoben werden kann;
 - die Durchführung des zu fördernden Vorhabens die finanzielle Leistungsfähigkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers übersteigt oder im ursächlichen Zusammenhang mit diesem Vorhaben zu ihrer/seiner Zahlungsunfähigkeit führen würde;
 - gegen die Förderungswerberin oder den Förderungswerber ein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig ist;
 - die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird;
 - das Diskriminierungs- oder Benachteiligungsverbot gemäß dem Oö. Antidiskriminierungsgesetz, LGBl. Nr. 50/2005 i.d.g.F., (abrufbar unter <http://www.ris.bka.gv.at/lr-oberoesterreich/>) nicht beachtet wird.

Eine Förderung kann versagt werden, wenn über das Vermögen der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers einmal ein Konkursverfahren eröffnet und abgeschlossen bzw. mangels Vermögens nicht eröffnet wurde.

2. Die Vergabe von Förderungen an wirtschaftliche Unternehmen ist davon abhängig zu machen, dass diese Unternehmen nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften bestraft worden sind. Bei erstmaligem Verstoß ist der Ausschluss von Förderungen anzudrohen; im Wiederholungsfall ist der Ausschluss für die Dauer von zwei, bei weiteren Wiederholungen für die Dauer von fünf Jahren ab Rechtskraft der letzten Bestrafung vorzunehmen.

2 § 7

1. Ein gefördertes Vorhaben ist zur Gänze durchzuführen. Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten und ist der Förderungsbetrag im Rahmen der eingesetzten Gesamtmittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den er gewährt wurde.
2. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben gegebenenfalls die nachstehend angeführten und darüber hinaus erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen:
 - a) Über Aufforderung der Förderstelle sind Kostenberechnungen vorzulegen; entstehen durch die Investition Folgekosten bzw. Folgeausgaben, sind diese möglichst genau abzuschätzen und zusammen mit Finanzierungsplan, Kapitalnachweis usw. in der von der Förderstelle gewünschten Form darzulegen.
 - b) Bei Förderung eines Vorhabens mit einer Gesamthöhe von mindestens 2 Mio. Euro und einem Förderungsmaß von mindestens 40 % der Gesamtkosten des Förderungsgegenstandes ist die Vergabe von Aufträgen jedenfalls gemäß der ÖNORM A 2050 in der Fassung vom 1. März 2000 vorzunehmen, sofern auf die Vergabe von Aufträgen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben nicht ohnehin das Bundesvergabe-gesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist.
 - c) Wird die Durchführung bzw. Abwicklung geförderter Vorhaben zur Gänze oder teilweise an Dritte übertragen, ist sicher zu stellen, dass die sich auf die Durchführung und Abwicklung des Förderungsgegenstandes sowie auf die Kontrollrechte des Landes beziehenden Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinien bzw. der Förderungserklärung an die Vertragspartner überbunden werden.
 - d) Über Aufforderung ist über die widmungsgemäße und ökonomische Verwendung des Förderungsbetrages fristgerecht zu berichten bzw. sind Nachweise in der vom Land gewünschten Form zu erbringen.
 - e) Über Aufforderung der Förderstelle ist ein positiver Einfluss der Förderung auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern in geeigneter Form nachzuweisen.
 - f) Den Organen oder Beauftragten des Landes (zB. Oö. Landesrechnungshof) und der EU ist Einsicht in die Bücher und Bele-

ge sowie in sonstige der Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle zu gestatten und sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen sowie über Verlangen Jahresabschlüsse vorzulegen.

- g) Das geförderte Vorhaben ist für eine angemessene Dauer, die von der Förderstelle festgelegt wird, dem Förderungszweck zu widmen.

3. Das Land Oberösterreich kann jederzeit, wenn nachträglich besondere Umstände eine Änderung der festgelegten Bedingungen und Auflagen es erfordern, neue oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorsehen; hierüber ist eine entsprechende Zusatzvereinbarung zu treffen.

3 § 9

1. Die im Förderungsansuchen enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß dem Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 in der geltenden Fassung, automationsunterstützt verarbeiteten Daten können an

- die zuständigen Organe des Bundes,
- die zuständigen Landesstellen,
- den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
- die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
- andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung – unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen –

übermittelt werden.

2. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung können in Förderberichte aufgenommen werden. Bei Förderungen ab einem Betrag von 4.000 Euro ist, sofern die Oö. Landesregierung nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, die Zustimmung der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers zur Veröffentlichung dieser Daten zum Zweck der Information der Öffentlichkeit und der Organe des Landes über die Verwendung von Fördermitteln des Landes Oberösterreich im Rahmen von Förderberichten, insbesondere im Internet, einzuholen.

Im Fall einer Nichtzustimmung oder eines schriftlichen Widerrufs der Zustimmung zur Veröffentlichung von Daten im Förderbericht des Landes Oberösterreich behält sich das Land Oberösterreich eine Prüfung vor, ob dennoch eine Übermittlung der Daten aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung oder nach einem entsprechend positiven Ergebnis einer Interessenabwägung gemäß § 8 Abs. 1 Z. 4 DSG 2000 (Rechtfertigung durch überwiegend berechnete Interessen der Auftraggeberin oder des Auftraggebers oder eines Dritten) möglich ist.

3. Name und Adresse der Förderungsempfängerinnen und Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Projektes, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Projekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weitergegeben werden.

4. Gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 des Oö. Landesrechnungshofgesetzes, LGBl. Nr. 38/1999 in der geltenden Fassung, werden allfällige Prüfungsberichte des Landesrechnungshofes den betreffenden Organen des Landes sowie der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

1. Die Förderungswerberinnen und Förderungswerber haben sich im Rahmen der Förderungserklärung (§ 8) zu verpflichten, eine gewährte Förderung sofort samt Zinsen (Z. 2) zurückzuzahlen und/oder das Erlöschen zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen zur Kenntnis zu nehmen, wenn
- die Förderung auf Grund wissentlich unrichtiger Angaben erwirkt wurde,
 - der Förderungsbetrag widmungswidrig verwendet wurde,
 - Bedingungen, Auflagen oder Befristungen nicht erfüllt wurden,
 - übernommene Verpflichtungen nicht eingehalten oder Zustimmungen widerrufen wurden,
 - über ihr Vermögen vor ordnungsgemäßigem Abschluss des Vorhabens ein Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird und dadurch insbesondere der Förderungszweck nicht erreichbar oder gesichert erscheint,
 - das mit dem geförderten Vorhaben im Zusammenhang stehende Unternehmen, Objekt, Projekt usw. innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung ganz oder teilweise veräußert oder in Bestand gegeben wird oder wenn aus einem sonstigen Anlass ein Wechsel in der Person der Förderungsempfängerin oder des Förderungsempfängers eintritt. Ausgenommen ist der Übergang des Unternehmens, Objektes, Projektes usw. an die Ehegattin oder den Ehegatten und der einmalige Übergang an Verwandte bis zum dritten Grad bzw. mit ausdrücklicher Zustimmung des Landes auch der Übergang an sonstige Personen, wenn der Förderungszweck weiterhin erfüllt wird.

Die Rückzahlungsverpflichtung samt einer Verzinsung gilt grundsätzlich auch für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nach Erhalt und widmungsgemäßer Verwendung der Förderung innerhalb der vom Land festgesetzten Dauer der Widmung aufgegeben, eingestellt, stillgelegt usw. wurde. Der Rückzahlungsbetrag kann jedoch in Berücksichtigung der Umstände, die zur Aufgabe, Einstellung, Stilllegung usw. geführt haben, sowie vor allem in Berücksichtigung des Zeitraumes der widmungsgemäßen Nutzung verkürzt oder zur Gänze nachgelassen werden.

2. Bei einer Rückforderung gemäß Z. 1 werden ab dem Tag der Auszahlung Zinsen in der Höhe von 6 % über dem zum Zeitpunkt der Auszahlung der Förderung geltenden Basiszinssatz (§ 1 Abs. 1 1. Euro-Justiz-Begleitgesetz, BGBl. I Nr. 125/1998) pro Jahr geltend gemacht. Der ermittelte Zinssatz gilt unverändert bis zur vollen Abstattung des Rückzahlungsbetrages, im Falle eines Zahlungsverzuges werden die verrechneten Zinsen kapitalisiert. Bei einer unterjährigen Zinsenberechnung erfolgt die Zinsenfestlegung auf Basis tatsächlicher Tage.

$$\left(\text{Zinsenformel: } \frac{\text{Kapital} \times \text{Zinssatz} \times \text{Tage}}{36.500} \right)$$

3. Im Falle der Nichtbeachtung der Rückzahlungsverpflichtung bei Feststellung einer widmungswidrigen Verwendung ist neben der zivilrechtlichen Durchsetzung des Rückforderungsanspruches auch Strafanzeige gemäß § 84 Strafprozessordnung 1975 in Verbindung mit § 153b Strafgesetzbuch zu erstatten.